

Gültig ab 1. Januar 2020 bis
31. Dezember 2020

Merkblatt über die Quellenbesteuerung von Ersatzeinkünften von Arbeitnehmenden ohne Wohnsitz in der Schweiz

I. Steuerpflichtige Personen

1. Ausländische Arbeitnehmende mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

Der Quellensteuer auf Ersatzeinkünften unterliegen alle in der Schweiz ansässigen ausländischen Arbeitnehmenden, welche weder die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzen noch mit einer Person verheiratet sind, die das Schweizerische Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung hat.

2. Arbeitnehmende ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

Der Quellensteuer auf Ersatzeinkünften unterliegen auch alle in der Schweiz tätigen Arbeitnehmenden (ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit) mit Ansässigkeit im Ausland. Es sind dies Arbeitnehmende, die als Grenzgänger bzw. Grenzgängerin, als Kurz- oder Wochenaufenthalter bzw. als Kurz- oder Wochenaufenthalterin bei einem Arbeitgebenden mit Sitz in der Schweiz einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

3. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

3.1 Im Allgemeinen:

Die von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen weisen die Besteuerungsbefugnis für aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit erzieltetes Erwerbs- und damit verbundenes Ersatzeinkommen grundsätzlich dem Arbeitsortstaat (Schweiz) zu. Gemäss dem Kommentar der OECD zum Musterabkommen (OECD-MA)* stellen Leistungen der Sozialversicherungen, die nicht im Zusammenhang mit einer gegenwärtigen Erwerbstätigkeit stehen, keine Ersatzeinkünfte dar, die im Arbeitsortstaat steuerpflichtig sind (Art. 18, Art. 19 Abs. 2 und Art. 21 OECD-MA). Leistungen aus Sozialversicherungen wie insbesondere die (Teil-)Invalidenrenten sind daher im Ansässigkeitsstaat steuerpflichtig, da sie einen dauerhaft wegfallenden Teil der Erwerbsfähigkeit kompensieren.

In Abweichung zur Tabelle „Tarifeinstufung für Ersatzeinkünfte“ dieses Merkblattes sind Rentenleistungen, die aufgrund einer (Teil-)Invalidität ausgerichtet werden und unter die Rechtsgrundlagen gemäss den in dieser Tabelle aufgeführten Ziffern 1 (IVG), 3 (UVG), 4 (UVG-Zusatz) und 6 (VVG) fallen, nach der zu diesem Merkblatt gehörenden Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen zu besteuern. Für Rentenleistungen nach den Ziffern 7 (2. Säule) und 8 (Säule 3a) sind die Merkblätter über die Quellenbesteuerung öffentlich-rechtlicher resp. privatrechtlicher Vorsorgeleistungen anwendbar.

3.2 Für Grenzgänger:

Als Grenzgänger bzw. Grenzgängerin im steuerlichen Sinn gelten grundsätzlich Arbeitnehmende, die in der Regel täglich an ihren Wohnort zurückkehren. Arbeitnehmende, welche nur wöchentlich an ihren Wohnort zurückkehren, gelten im steuerlichen Sinn nicht als Grenzgänger bzw. Grenzgängerin.

Aufgrund von besonderen Abkommen zwischen der Schweiz und ihren Nachbarstaaten gelten für die Quellenbesteuerung von Ersatzeinkünften von Grenzgängern und Grenzgängerinnen gewisse Besonderheiten (vgl. nachfolgende Tabelle).

	Besteuerungsbefugnis	
	Arbeitsortstaat (Schweiz)	(Ausländischer) Wohnsitzstaat
Deutschland	x ¹	x ²
Österreich	x	x ²
Frankreich	x ³	
Italien	x	
Liechtenstein	x ⁴	x ⁴

¹ Der Schweiz steht bei täglicher Heimkehr ein prozentual limitierter Quellensteuerabzug von max. 4,5 % der Bruttoeinkünfte zu.

² Die in der Schweiz erhobene Steuer wird vom Wohnsitzstaat angerechnet.

³ Ausnahmeregelung für: BL, BS, BE, JU, NE, SO, VS, VD gemäss Sondervereinbarung mit Frankreich (Steuerpflicht im Wohnsitzstaat ausgenommen bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber).

⁴ Besteuerung im Arbeitsortstaat nur bei Ausübung einer Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgebenden, exkl. Körperschaften, an denen sich beide Staaten beteiligen.

4. Ausscheidung von Drittstaattagen

Bei international tätigen Arbeitnehmenden ist zu berücksichtigen, dass die Steuerpflicht in der Schweiz hinsichtlich des Erwerbseinkommens auf die effektiv in der Schweiz erbrachten Arbeitstage beschränkt ist. Diese Aufteilung der Steuerbefugnis gilt es auch bei der Quellenbesteuerung von Ersatzeinkünften an international tätige Arbeitnehmende zu berücksichtigen.

5. Rückerstattung von zu viel bezogenen Quellensteuern

Resultiert aus den Fallkonstellationen der Ziffern 3 und 4. eine internationale Doppelbesteuerung und sind keine Revisionsgründe gemäss Artikel 147 ff. DBG bzw. §§ 169 ff. StG SZ gegeben, so kann die quellensteuerpflichtige Person bei Vorliegen eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei der Steuerbehörde in ihrem Wohnsitzstaat die Eröffnung eines Verständigungsverfahrens beantragen (Art. 25 OECD-MA). Ein allfälliges Revisionsgesuch muss spätestens innert 90 Tagen seit Aufdeckung des Revisionsgrundes bei der zuständigen Steuerbehörde eingereicht werden (Art. 148 DBG bzw. § 170 StG SZ).

* OECD-Musterabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, Ausgabe 2014

Bei der Ausscheidung von Drittstaattagen (Ziff. 4) haben die quellensteuerpflichtigen Personen dem Gesuch den ausländischen Steuerbescheid sowie ein Kalendarium zum Nachweis der schweizerischen und ausländischen Arbeitstage für die letzten 12 Erwerbsmonate beizulegen. Das Kalendarium muss vom Arbeitgebenden und von der quellensteuerpflichtigen Person unterzeichnet werden. Als schweizerische Arbeitstage gelten dabei folgende Tage:

- alle Arbeitstage, an denen der Arbeitnehmende physisch in der Schweiz arbeitet (auch bei sehr kurzer Dauer);
- alle Anwesenheitstage in der Schweiz, an denen die Ausübung der beruflichen Tätigkeit ausnahmsweise nicht möglich ist (z.B. wegen Streik- oder Aussperrungstagen);
- grundsätzlich auch Krankheits- und Unfalltage, ausser die Erkrankung verhindere die Ausreise des Arbeitnehmenden aus der Schweiz;
- angebrochene Arbeitstage in der Schweiz (auch bei sehr kurzer Dauer), d.h. insbesondere auch Ankunfts- und Abreisetage.

Bei erfolgreicher Beweisführung nehmen die Steuerbehörden die Rückerstattungen entweder im Tarifkorrekturverfahren oder im Verfahren der nachträglichen ordentlichen Veranlagung vor und zwar wie folgt:

- Invalidenrenten (Ziff. 3): Vollständige Freistellung von der schweizerischen Quellensteuerpflicht mit entsprechender Rückerstattung.
- Ausscheidung von Drittstaattagen (Ziff. 4): Freistellung gemäss nachgewiesenen ausländischen Arbeitstagen. Es wird dabei von 240 Arbeitstagen pro Jahr ausgegangen und es werden die ausländischen Arbeitstage der letzten 12 Erwerbsmonate berücksichtigt.

II. Steuerbare Ersatzeinkünfte

Quellensteuerpflichtig sind alle Ersatzeinkünfte (Art. 91 i.V.m. Art. 84 Abs. 2 DBG bzw. Art. 3 Abs. 1 QStV sowie § 94 i.V.m. § 88 Abs. 2 StG SZ bzw. § 5 Abs. 1 KQStV). Steuerbar sind somit insbesondere Taggelder (IV, UV, ALV, KVG usw.), Ersatzleistungen haftpflichtiger Dritter, Teilrenten infolge Invalidität (IV, UV, berufliche Vorsorge usw.) und an deren Stelle tretende Kapitalleistungen.

Leistungen an endgültig nicht mehr erwerbstätige Personen stellen keine Ersatzeinkünfte dar. Folgende Leistungen unterliegen deshalb nicht der Quellensteuer:

- Renten der AHV;
- Ganze Invaliditätsrenten aus IV und BVG;
- Hilflosenentschädigungen aus AHV, IV, UVG;
- Vollrenten und Integritätsentschädigungen aus UVG;
- Alters- und Hinterlassenenleistungen aus 2. und 3. Säule;
- ordentliche und ausserordentliche Ergänzungsleistungen zur AHV, IV;
- Freizügigkeitsleistungen (Barauszlg.) aus 2. und 3. Säule.

Diese Leistungen werden, soweit sie steuerbar sind, im ordentlichen Verfahren besteuert.

III. Abrechnungspflichtige Personen

1. Zuständig für die Abrechnung ist der Arbeitgebende, sofern die Ersatzeinkünfte über ihn abgerechnet und der steuerpflichtigen Person weitergeleitet bzw. gutgeschrieben werden. Erfolgt die Abrechnung durch den Arbeitgebenden, haben die Vorsorgeeinrichtung bzw. der Versicherer das Recht, die Leistungen ungekürzt dem Arbeitgebenden auszubezahlen, der seinerseits die Quellensteuer auf diesen Ersatzeinkünften und allfälligen übrigen Erwerbseinkünften zu erheben hat. Werden Ersatzeinkünfte durch den Arbeitgebenden ausgerichtet, so

sind diese zusammen mit dem in der gleichen Lohnabrechnungsperiode ausgerichteten Bruttomonatseinkommen und nach demselben Tarif quellensteuerpflichtig.

2. Die Vorsorgeeinrichtung bzw. der Versicherer sind für die Abrechnung zuständig, wenn sie der steuerpflichtigen Person die Ersatzeinkünfte direkt ausbezahlen, gutschreiben oder verrechnen, unabhängig davon, ob der steuerpflichtigen Person gegenüber der Vorsorgeeinrichtung bzw. dem Versicherer ein direktes Forderungsrecht zusteht. Richten die Vorsorgeeinrichtung bzw. der Versicherer der steuerpflichtigen Person die Versicherungsleistungen direkt aus, so ist die Quellensteuerpflicht vorgängig beim Arbeitgebenden bzw. bei der zuständigen Steuerbehörde abzuklären.

IV. Steuerberechnung (inkl. direkte Bundessteuer)

Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet. Dabei sind die Tarife gemäss den nachfolgenden Ausführungen und der Übersicht auf den folgenden Seiten anzuwenden.

1. Bei Abrechnung durch den Arbeitgeber

- **Tarif A:** Für ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Steuerpflichtige, die nicht mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben;

- **Tarif B:** Für in rechtlich oder tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, bei welchen nur ein Ehegatte erwerbstätig ist;

- **Tarif C:** Für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, bei welchen beide Ehegatten erwerbstätig sind und zwar auch dann, wenn diese Erwerbseinkünfte ergänzend ordentlich veranlagt oder im Ausland erzielt werden;

- **Tarif H:** Für ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten;

- **Tarif L:** Für Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und Vermögen (DBA-D), welche die Voraussetzungen für den Tarif A erfüllen;

- **Tarif M:** Für Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarif B erfüllen;

- **Tarif N:** Für Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarif C erfüllen;

- **Tarif P:** Für Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarif H erfüllen;

Bei den Tarifen A, B, C und H ist die Konfession zu berücksichtigen: A..Y, B..Y, C..Y und H..Y für Angehörige der römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Konfession; A..N B..N, C..N und H..N für Personen, die keiner Landeskirche angehören. Massgebend ist die bei der Wohngemeinde gemeldete Konfession. Diese Regelung gilt sinngemäss auch für die Tarife L, M, N und P.

2. Bei Abrechnung durch den Versicherer

- **Tarif A**, **Tarif B**, **Tarif C** und **Tarif H**sowie **L**, **M**, **N** und **P** (s/oben) für Leistungen, die nach Massgabe des versicherten Verdienstes, jedoch nicht zusätzlich zu Erwerbseinkünften ausgerichtet werden.

- **Tarif D** für im Nebenerwerb tätige Steuerpflichtige (10 %), für Leistungen, die nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes oder neben Erwerbseinkünften ausgerichtet werden.

- **Tarif O** Für Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarif D erfüllen;

V. Abrechnung

1. Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung, Gutschrift oder Verrechnung der Ersatzeinkunft fällig und sind innert 30 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode mit der kantonalen Steuerverwaltung des Wohnsitzkantons bzw. des Arbeitskantons (Arbeitnehmende ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz) abzurechnen.

2. Die Vorsorgeeinrichtung bzw. der Versicherer oder der Arbeitgebende haben der kantonalen Steuerverwaltung das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsformular unter Angabe von Sozialversicherungsnummer, Geburtsdatum, Name und Vorname des Steuerpflichtigen, Kanton, Wohn- bzw. Arbeitsgemeinde (Arbeitnehmende ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz), Mutations-Daten, Höhe der Bruttoleistung, Leistungsperiode, angewandter Tarif, Steuersatz, Anzahl Kinder und Konfession (nur wenn A-, B-, C-, H-Tarif bzw. L-, M-, N-, P-Tarif Anwendung findet) sowie Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuer einzureichen. Er hat Anspruch auf eine Bezugsprovision von **neu 2%** des Steuerbetrages (für Abrechnungen bis und mit 2018 = 3%).

VI. Rechnung

Der von der kantonalen Steuerverwaltung auf Grund der eingereichten Abrechnung in Rechnung gestellte Steuerbetrag ist

innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätet abgerechnete oder abgelieferte Quellensteuern sind Verzugszinsen zu entrichten.

VII. Haftung

1. Der Schuldner bzw. die Schuldnerin der steuerbaren Leistung (Arbeitgebender bzw. Versicherer oder Vorsorgeeinrichtung) haftet verschuldensunabhängig für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuern.

2. Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung und die zweckwidrige Verwendung abgezogener Steuern als Veruntreuung von Quellensteuern.

VIII. Ausweis über den Steuerabzug

Der steuerpflichtigen Person ist unaufgefordert eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern auszustellen.

IV. Rechtsmittel

Sind die steuerpflichtige Person oder der Schuldner bzw. die Schuldnerin der steuerbaren Leistung mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, können sie bis Ende März des Folgejahres eine anfechtbare Verfügung der kantonalen Steuerverwaltung verlangen.

Tarifeinstufung für Ersatzeinkünfte

Rechtsgrundlage	Steuerbare Leistungen	Abrechnungspflichtiger	Tarif	
			A,B,C,H L,M,N,P	D, O
1. IVG	Taggeld ¼ und ½ Rente	Arbeitgebende ¹ bzw. Ausgleichskasse Ausgleichskasse	X X	X
2. AVIG	Arbeitslosentaggeld Kurzarbeitsentschädigung Schlechtwetterentschädigung Insolvenzentschädigung	Arbeitslosenkasse Arbeitgebende ¹ bzw. Arbeitslosenkasse Arbeitgebende ¹ bzw. Arbeitslosenkasse Arbeitslosenkasse	X X X X X	
3. UVG (Obligatorium und Abrede- versicherung)	Taggeld Übergangstaggeld ² Übergangsentschädigung ³ IV-Teilrente IV-Rentenauskauf Abfindung ⁴	Arbeitgebende ¹ bzw. Versicherer Arbeitgebende ¹ bzw. Versicherer Arbeitgebende ¹ bzw. Versicherer Versicherer Versicherer Versicherer	X X X X X	X X X X
4. UVG-Zusatz UVG-Differenz-Deckung⁵	Taggeld IV-Teilrente IV-Rentenauskauf	Arbeitgebende ¹ bzw. Versicherer ⁶ Versicherer Versicherer	X	X X X
5. KVG	Taggeld	Arbeitgebende ¹ bzw. Versicherer	X	X ⁷
6. VVG (Schadensversicherungs- leistung)⁸	Taggeld Rentenleistung	Arbeitgebende ¹ bzw. Versicherer Versicherer	X	X X
7. BVG / OR / Vorsorgeregle- ment / Freizügigkeitsverordnung (2. Säule)⁵	Taggeld IV-Teilrente IV-Kapitalleistung	Arbeitgebende ¹ bzw. Vorsorgeeinrichtung Vorsorgeeinrichtung Vorsorgeeinrichtung	X	X X X
8. BVV 3 (Säule 3a)¹¹	IV-Teilrente IV-Kapitalleistung ²	Vorsorgeeinrichtung Vorsorgeeinrichtung		X X
9. EOG	Taggeld	Arbeitgebende ¹ bzw. Ausgleichskasse	X X	
10. OR und Spezialgesetze (Haftpflicht)	vorübergehender Schaden	Arbeitgebende ¹ bzw. Versicherer	X	X
11. FamZG / kantonale Zula- gengesetze	Geburts-, Kinder-, Ausbildungs- und Familienzulagen	Arbeitgebende ¹ bzw. Ausgleichskasse	X	X

¹ sofern Abrechnung über Arbeitgebende

² gemäss Art. 83 ff. VUV (SR 832.30)

³ gemäss Art. 86 ff VUV

⁴ gemäss Art. 23 UVG (SR 832.20)

⁵ Aufzählung nicht abschliessend; sofern Schadensversicherungsleistungen (vgl. BGE 104 II 44 ff., 119 II 361 ff.)

⁶ Tarif D für alle Leistungen bei Direktauszahlung durch den Versicherer

⁷ Taggeldleistungen bis und mit Fr. 10.-- werden nicht abgerechnet

⁸ Aufzählung nicht abschliessend; (vgl. BGE 104 II 44 ff., 119 II 361 ff.)

Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen

Stand: 1. Januar 2020

Hinweis: In dieser Übersicht werden einzig Leistungen behandelt, die nach dem OECD-Musterabkommen als andere Leistungen (Art. 21 OECD-MA) zu qualifizieren sind.

Ausländischer Wohnsitzstaat ²	Rechtsgrundlagen ¹ : IVG / UVG / UVG-Zusatz / VVG	
	Renten	Kapitalleistungen
	Quellensteuerabzug vornehmen ja/nein	Rückforderungs- möglichkeit ja/nein
Ägypten	ja	nein
Albanien	nein	ja
Algerien	nein	ja
Argentinien	Ja	nein
Armenien	nein	ja
Aserbaidschan	nein	ja
Australien	ja ³	nein
Bangladesch	nein	ja
Belarus	nein	ja
Belgien	nein	ja
Bulgarien	nein	ja
Chile	ja	nein
China	nein	ja
Chinesisches Taipeh (Taiwan)	nein	ja
Dänemark	nein	ja
Deutschland	nein	ja
Ecuador	nein	ja
Elfenbeinküste	nein	ja
Estland	nein	ja
Finnland	nein	ja
Frankreich	nein	ja
Georgien	nein	ja
Ghana	nein	ja
Griechenland	nein	ja
Grossbritannien	nein	ja
Hongkong	nein	ja
Indien	nein	ja
Indonesien	ja	nein
Iran	nein	ja
Irland	nein	Ja
Island	nein	Ja
Israel	ja ³	ja ³
Italien	nein	ja
Jamaika	nein	ja
Japan	nein	ja
Kanada	ja (max. 15 %)	nein
Kasachstan	nein	ja
Katar	nein	ja
Kirgisistan	nein	ja
Kolumbien	nein	ja
Kosovo	nein	ja
Kroatien	nein	ja
Kuwait	nein	ja

¹ Vgl. Tabelle „Tarifeinstufung für Ersatzeinkünfte“.

² Bei allen übrigen Ländern, die auf der obigen Liste nicht aufgeführt sind, gilt, dass bei Renten die Quellensteuer stets in Abzug zu bringen ist und dass bei Kapitalleistungen nie ein Rückforderungsanspruch besteht.

³ Rückforderungsmöglichkeit, sofern durch Ansässigkeitsstaat besteuert (Besteuerungsnachweis erforderlich)

Ausländischer Wohnsitzstaat ⁵	Rechtsgrundlagen ⁴ : IVG / UVG / UVG-Zusatz / VVG	
	Renten	Kapitalleistungen
	Quellensteuerabzug vornehmen ja/nein	Rückforderungs- möglichkeit ja/nein
Lettland	nein	ja
Liechtenstein	nein	ja
Litauen	nein	ja
Luxemburg	nein	ja
Malaysia	ja	nein
Malta	nein	ja
Marokko	nein	ja
Mazedonien	nein	ja
Mexiko	ja	nein
Moldova	nein	ja
Mongolei	nein	ja
Montenegro	nein	ja
Neuseeland	ja	nein
Niederlande	nein	ja
Norwegen	nein	ja
Oman	nein	ja
Österreich	nein	ja
Pakistan	ja	nein
Peru	ja	nein
Philippinen	ja	nein
Polen	nein	ja
Portugal	nein	ja
Rumänien	nein	ja
Russland	nein	ja
Sambia (bis 31.12.2019)	ja ³	nein
Sambia (ab 01.01.2020))	nein	ja
Schweden	nein	ja
Serbien	nein	ja
Singapur	nein	ja
Slowakei	nein	ja
Slowenien	nein	ja
Spanien	nein	ja
Sri Lanka	nein	ja
Südafrika	nein	ja
Südkorea	nein	ja
Tadschikistan	nein	ja
Thailand	ja	nein
Trinidad und Tobago	ja	nein
Tschechische Republik	nein	ja
Tunesien	nein	ja
Türkei	nein	ja
Turkmenistan	nein	ja
Ukraine	nein	ja
Ungarn	nein	ja
Uruguay	nein	ja
Usbekistan	nein	ja
Venezuela	nein	ja
Vereinigte Arabische Emirate	ja	nein
Vereinigte Staaten (USA)	ja (max. 15 %)	ja (nur jenen Teil, der 15 % übersteigt)
Vietnam	ja	nein
Zypern	nein	ja

⁴ Vgl. Tabelle „Tarifeinstufung für Ersatzeinkünfte“.

⁵ Bei allen übrigen Ländern, die auf der obigen Liste nicht aufgeführt sind, gilt, dass bei Renten die Quellensteuer stets in Abzug zu bringen ist und dass bei Kapitalleistungen nie ein Rückforderungsanspruch besteht.